

## Allgemeine Mandatsbedingungen

Für die Mandatsbearbeitung durch die Sozietät der Rechtsanwälte Lars Frönd, Barbara Nieß, Dirk Lenzing, Jens Leiers GbR (nachfolgend „Rechtsanwälte“) gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

### 1. Geltungsbereich

- a) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen den Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Mandant“) über Beratung, Auskunft, Geschäftsbesorgung, Prozessvertretung und/oder sonstige Aufträge (nachfolgend „Mandate“), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- b) Diese Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- c) Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten vereinbart wurde.
- d) Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung. Bei bestehenden Mandatsverhältnissen gilt dies nur, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

### 2. Zustandekommen des Mandatsverhältnisses und Gegenstand der Tätigkeit

- a) Der Gegenstand des Mandats und die zur Bearbeitung gewünschten Tätigkeiten der Rechtsanwälte werden zwischen dem Mandanten und den Rechtsanwälten gesondert vereinbart.
- b) Der Auftrag wird grundsätzlich der Sozietät der Rechtsanwälte erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht die Vergütung ausschließlich der Sozietät zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Rechtsanwälte der Sozietät entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten kanzeiinternen Organisation, wobei Wünsche des Mandanten zur Bearbeitung durch einen bestimmten Rechtsanwalt nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- c) Durch das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax) oder das Hinterlassen einer Nachricht auf einem Anrufbeantworter bzw. einer anderen Mailbox kommt ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Rechtsanwälte nicht zustande. Das Mandatsverhältnis kommt erst zustande mit der Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwälte, welche bis dahin in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei sind.
- d) Haben die Rechtsanwälte dem Mandanten auf dessen Anfrage hin ein Angebot – insbesondere auch zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung – unterbreitet, dann ist dieses für den im Angebot genannten Zeitraum bindend. Ein vergütungspflichtiges Mandatsverhältnis kommt dann zustande, wenn der Mandant das unterbreitete Angebot annimmt. In diesem Falle werden die Rechtsanwälte dem Mandanten den Gegenstand und Inhalt des geschlossenen Vertrages binnen angemessener Frist, spätestens für Ausführung der Dienstleistung in Schrift- oder Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Fax) bestätigen und den Vertragstext, der dem Mandanten auf Anfrage erneut übersandt wird, zur Akte speichern oder nehmen.
- e) Die im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu leistende Rechtsberatung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern, die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weisen die Rechtsanwälte hierauf rechtzeitig hin. Die Mandatierung umfasst, soweit nicht anders vereinbart, keine steuerrechtliche Beratung und Vertretung. Etwaige steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung klären zu lassen und etwaige Gestaltungsanforderungen den Rechtsanwälten mitzuteilen.
- f) Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges.
- g) Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter und/oder sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- h) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur verpflichtet, wenn sie vom Mandanten einen diesbezüglichen Auftrag erhalten und diesen angenommen haben. Empfehlen die Rechtsanwälte dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme (z. B. Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen usw.) und nimmt der Mandant zu diesem Vorschlag nicht binnen eines von den Rechtsanwälten benannten Zeitraums Stellung, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag der Rechtsanwälte, wenn letztere den Mandanten zu Beginn des Zeitraums darauf hingewiesen haben, dass dessen Schweigen mit Ablauf des benannten Zeitraums als Zustimmung gilt.
- i) Ändert sich die Rechtslage nach der Beendigung des Mandats, sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet auf diese Änderungen und/oder die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinzuweisen, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

### 3. Pflichten der Rechtsanwälte

- a) Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten unter Orientierung an der individuellen Situation und den Bedürfnissen des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten sowie ihn im jeweils beauftragten Umfang dementsprechend gegenüber Dritten rechtlich vertreten sowie den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über die Ergebnisse ihrer Mandatsbearbeitung informieren. Die Rechtsanwälte sind zur sorgfältigen Mandatsführung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Weisungen des Mandanten verpflichtet.
- b) Die Tätigkeit der Rechtsanwälte, deren berufsständische Kammer und Aufsichtsbehörde die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostentallee 18, 59063 Hamm ist, unterliegt insbesondere den berufsrechtlichen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und ggf. der Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den

Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen in Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwälte vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat. Die Verschwiegenheitsverpflichtung haben die Rechtsanwälte auch ihren Mitarbeitern auferlegt und werden alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf Verschwiegenheit verpflichtet.

- d) Für den Mandanten eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 9) – unverzüglich an den Mandanten bzw. an die von diesem benannte Stelle auszahlen.
- e) Die Rechtsanwälte werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

### 4. Mitwirkung des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Mitwirkung des Mandanten gewährleistet:

- a) Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten rechtzeitig in geordneter Form – auf Verlangen der Rechtsanwälte schriftlich – übermitteln. Dies betrifft auch Tatsachen und Unterlagen, die erst während des laufenden Mandats bekannt werden bzw. zur Verfügung stehen und die Bearbeitung beeinflussen können.
- b) Die Rechtsanwälte können den Angaben des Mandanten grundsätzlich vertrauen und diese bei der Mandatsbearbeitung zugrunde legen, ohne diese selbst nachprüfen zu müssen.
- c) Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder er aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Damit sollen Irrläufer und Verzögerungen, die bis hin zu einem vollständigen Rechtsverlust führen könnten, vermieden werden.
- d) Der Mandant wird die ihm von seinen Rechtsanwälten übermittelten, Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
- e) Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten.

### 5. Vergütung

- a) Ihre Vergütung (nebst Auslagenersatz und nebst Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe) berechnen die Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird.
- b) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sich die im RVG genannten Gebühren grundsätzlich nach dem jeweiligen Gegenstandswert berechnen. Die im RVG bestimmte Vergütung gilt im Mandatsverhältnis als üblich.
- c) Eine am Erfolg ausgerichtete Vergütung ist ausgeschlossen, sofern der Mandant und die Rechtsanwälte nicht ausnahmsweise unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere gem. § 4a RVG, § 49b BRAO, eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
- d) Die Rechtsanwälte können vom Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen Zwischenabrechnungen erteilen bzw. einen angemessenen Vorschuss fordern (§ 9 RVG).
- e) Alle Vergütungsforderungen der Rechtsanwälte sind mit Rechnungslegung fällig und vom Mandanten sofort ohne Abzüge zu zahlen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Rechtsanwälte über den Betrag verfügen können.
- f) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Ziff. 5 d) und e) auch gelten, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.
- g) Der Mandant wird ferner darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie erstinstanzlich kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsvergütung oder sonstiger Kosten durch den Gegner besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch in anderen Rechtsstreitigkeiten kann nicht sichergestellt werden, dass im Fall des Obsiegens alle anfallenden Kosten von der unterlegenen Partei beigetrieben werden (können).
- h) Als Zahlungsart bieten die Rechtsanwälte die Überweisung auf das Bankkonto der Sozietät, die Barzahlung direkt in der Kanzlei gegen Quittung und die Zahlung per Scheck an.

### 6. Mehrere Auftraggeber

Wenn die Rechtsanwälte in derselben Angelegenheit auftragsgemäß für mehrere Mandanten tätig sind, schulden letztere die nach dem RVG berechnete oder vereinbarte Vergütung als Gesamtschuldner.

### 7. Widerrufsrecht von Verbrauchern

Ist der Mandant Verbraucher – das ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können – steht diesem bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht wie folgt zu:

#### Widerrufsrecht

**Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.**

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Sozietät der

Rechtsanwälte Lars Frönd, Barbara Nieß, Dirk Lenzing, Jens Leiers GbR  
Eisenbahnstraße 13  
48143 Münster  
Telefon: 0251- 981 181 -0  
Telefax: 0251 - 981 181 -11  
E-Mail: office@ius-flash.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefon, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.  
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat Ihnen die Sozietät der Rechtsanwälte alle Zahlungen, die sie von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von ihr angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei der Sozietät der Rechtsanwälte eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Sozietät der Rechtsanwälte dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie der Sozietät der Rechtsanwälte einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Sozietät der Rechtsanwälte von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### Hinweis zum Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in § 356 Absatz 2 BGB oder § 355 Absatz 2 Satz 2 BGB genannten Zeitpunkt.

#### Hinweis zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn die Sozietät der Rechtsanwälte bzw. der dort beauftragte Rechtsanwalt die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Sozietät der Rechtsanwälte bzw. durch den beauftragten Rechtsanwalt dieser Sozietät verliert.

#### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:  
Rechtsanwälte Lars Frönd, Barbara Nieß, Dirk Lenzing, Jens Leiers GbR  
Eisenbahnstraße 13  
48143 Münster  
Telefax: 0251 - 981 181 -11  
E-Mail: office@ius-flash.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*) \_\_\_\_\_  
In Auftrag gegeben am (\*) \_\_\_\_\_  
erhalten am (\*) \_\_\_\_\_  
Name des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_  
Anschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_  
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(\*) Unzutreffendes streichen.

#### 8. Kündigung und Vergütungsanspruch bei Kündigung

- a) Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung kann das Mandatsverhältnis vom Mandanten jederzeit gekündigt werden.
- b) Auch die Rechtsanwälte können das Mandatsverhältnis grundsätzlich jederzeit kündigen - sofern das für das Mandat notwendige Vertrauensverhältnis jedoch nicht nachhaltig gestört ist allerdings nicht zur Unzeit.
- c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d) Die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen mit Erhalt der unverzüglich durch die Rechtsanwälte zu erstellenden Rechnung zur Zahlung durch den Mandanten fällig.

#### 9. Aufrechnung

- a) Nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten ist dessen Aufrechnung gegenüber Forderungen der Rechtsanwälte zulässig.

- b) Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Vergütungsforderungen verrechnen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für offene Vergütungsforderungen aus anderen Angelegenheiten.

#### 10. Abtretung von Erstattungsansprüchen

- a) Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte hiermit an diese ab. Diese nehmen, die Abtretung an.
- b) Die Rechtsanwälte verpflichten sich, die abgetretenen Ansprüche auf Verlangen des Mandanten freizugeben, soweit die Summe die Honorarforderung der Rechtsanwälte um 20% übersteigt.
- c) Die Rechtsanwälte werden abgetretene Ansprüche nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere also nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten gestellt ist.
- d) Rechte der Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis dürfen nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

#### 11. Rechtsschutzversicherung

- a) Soweit die Rechtsanwälte, auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.
- b) Die Korrespondenz der Rechtsanwälte mit der Rechtsschutzversicherung ist ein grundsätzlich eigenständig zu vergütender gesonderter Auftrag des Mandanten. Als Service im Rahmen der Mandatsbearbeitung werden die Rechtsanwälte für eine Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung sowie die Abrechnung mit dieser im Wege der Übersendung der auf den Mandanten lautenden Kostennote ohne Berechnung einer Vergütung übernehmen. Weitergehende Tätigkeiten gegenüber der Rechtsschutzversicherung hat der Mandant gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- c) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er auch bei einer Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung gegenüber den Rechtsanwälten selbst Kostenschuldner bleibt, so dass die Rechtsanwälte auch bei Vorliegen einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung berechtigt sind, die Vergütung unmittelbar vom Mandanten zu verlangen.

#### 12. Speicherung und Verarbeitung von Daten

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, ihnen anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

#### 13. Unterrichtung des Mandanten per Fax und Email

- a) Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er den Faxempfang regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Eingänge überprüft wird und/oder Sendungen per Fax nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
- b) Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Im Übrigen gilt Ziff. 13 a) entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleistet ist.

#### 14. Urheber- und Nutzungsrechte

- a) Die Rechtsanwälte behalten sich alle Rechte an den von ihnen erstellten Texten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte, Entwürfe usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt diese mandatsbezogen im Rahmen eines einfachen Nutzungsrecht zu nutzen.
- b) Jede andere Nutzung, insbesondere die Veröffentlichung und Verbreitung sowie die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwälte, soweit sich nicht bereits aus dem Gegenstand des Mandats die Einwilligung in eine Nutzungsbezugnis in weitergehendem Umfang ergibt.

#### 15. Aktenaufbewahrung, -vernichtung und -zurückbehaltung

- a) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO ) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht ausdrücklich herausverlangt. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Vergleiche usw.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwälte grundsätzlich an den Mandanten zurückgegeben und nur ausnahmsweise auf Wunsch des Mandanten gegen Vergütung für diesen verwahrt.
- b) Die Pflicht zur Aktenaufbewahrung erlischt schon vor Beendigung des fünfjährigen Zeitraumes, wenn die Rechtsanwälte den Mandanten aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- c) Handakten sind nur die Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Dies gilt entsprechend, soweit sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.
- d) Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen haben die Rechtsanwälte an den ihnen überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, wenn die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.
- e) Sofern der Mandat einer Versendung der Unterlagen, insbesondere Titel, nicht widersprochen und sich zur unverzüglichen Abholung verpflichtet hat, können die Unterlagen

dem Mandanten an die von ihm zuletzt mitgeteilte Adresse übersandt werden, wobei der Mandant das Versendungsrisiko trägt.

#### 16. Haftungsausschluss

a) Die Rechtsanwälte unterhalten § 51 BRAO entsprechend eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 €. Die Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte teilen die Rechtsanwälte auf Anfrage mit und sind auch auf der Website der Sozietät der Rechtsanwälte unter [http://ius-flash.de/?page\\_id=4](http://ius-flash.de/?page_id=4) zu ersehen.

b) Soweit die Rechtsanwälte und der Mandant im Einzelfall keine weitergehende Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung treffen, wird der Anspruch des Mandanten aus dem zwischen ihm und den Rechtsanwälten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines verursachten Schadens im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf 1.000.000,00 €, wenn insoweit der gem. § 52 BRAO vorausgesetzte Versicherungsschutz besteht.

c) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens durch die Rechtsanwälte und nicht bei durch die Rechtsanwälte schuldhaft verursachten Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

d) Die Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für die Verletzung vertraglicher, vor-/nachvertraglicher und/oder gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner, sofern diese nicht im ausdrücklichen Auftrag der Rechtsanwälte als deren Erfüllungsgehilfen tätig geworden sind. Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB sind Personen, deren sich die Rechtsanwälte nach ihrem Willen und den tatsächlichen Gegebenheiten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten aus dem Mandatsverhältnis bedienen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder die Beauftragung eines Kooperationspartners namens und mit Vollmacht des Mandanten (z. B. bei Erteilung eines Untermandates zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins als Terminvertreter) der Kooperationspartner nicht Erfüllungsgehilfe der Rechtsanwälte, sondern Vertragspartner des Mandanten wird.

e) Mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen gilt als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

f) Die Rechtsanwälte der Sozietät haften aus dem zwischen der Sozietät und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner.

g) Auf Wunsch und Kosten des Mandanten besteht im Einzelfall die Möglichkeit, aufgrund einer zu treffenden schriftlichen Zusatzvereinbarung auch ein über 1.000.000,00 € hinausgehendes Risiko im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte abzusichern.

#### 17. Verjährung

a) Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und/oder im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und den Rechtsanwälten bestehenden Mandatsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein.

b) Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwälte oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der

Freiheit beruhen.

c) Eine Verlängerung der Verjährungsfrist über die gesetzlichen Verjährungsfristen hinaus ist ausgeschlossen.

d) Eine Hemmung der Verjährung aufgrund von Verhandlungen über einen Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz aus und/oder im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und den Rechtsanwälten bestehenden Mandatsverhältnis wird ausgeschlossen, soweit bei unstreitiger Haftung dem Grunde nach nicht lediglich über die Höhe des Schadens verhandelt wird.

#### 18. Vertragssprache und Zeit

a) Vertragssprache ist deutsch. Sind Vertragstexte auch in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.

b) Es gilt deutsche Zeit. Samstage gelten nicht als Werktage.

#### 19. Anwendbares Recht

Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung gilt zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (deutsches Recht).

#### 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Mandanten wird der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Mandatsverhältnis durch den Sitz der Sozietät der Rechtsanwälte bestimmt.

b) Die Rechtsanwälte können den Mandanten auch an seinem allgemeinen oder besonderen oder an einem dinglichen Gerichtsstand verklagen.

Ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

c) Besitzt der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so gilt der Sitz der Sozietät der Rechtsanwälte als vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Mandatsverhältnis.

#### 21. Sonstiges

a) Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen insoweit nicht.

b) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrages und/oder der Mandatsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Mandatsvertrages im Übrigen nicht.

c) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrages aus anderen Gründen der §§ 305 - 310 BGB unwirksam, so wird die unwirksame Bestimmung von den Vertragsparteien durch eine solche wirksame ersetzt, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahe kommt.

d) Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Mandatsvertrages aus anderen Gründen der §§ 305 - 310 BGB unwirksam sind oder werden und/oder sich die Rechtsanwälte und der Mandant in einem ergänzungsbedürftigen Punkt unbeabsichtigt nicht geeinigt haben (Vertragslücke) und sich im Gesetz hierzu keine Regelung findet.

**Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden.**

---

Ort, Datum

---

Mandant/Mandantin/Mandanten

**Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich/stimmen wir gem. § 4 a Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – zu.**

---

Ort, Datum

---

Mandant/Mandantin/Mandanten